

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung – 19. KTBL-Tagung
am 24. Mai 2023 in Ulm

Stand der Neufassung der Industrieemissionsrichtlinie – Was ändert sich für die Tierhaltung?

Michael Suhr / Gabriele Borghardt
III 2.1/Nationale Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IE-RL / II4.3 Luftreinhaltung
und terrestrische Ökosysteme
Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau
Korrespondierender Autor: E-Mail: michael.suhr@uba.de

Novelle der Industrieemissionsrichtlinie – seit ihrem Erscheinen kontrovers diskutiert!

News > Politik > Ab 150 GVE: EU-Kommission will Emissionsschutz für Tierhalter verschärfen

EU-Richtlinie zu Emissionen aus der Industrie

Ab 150 GVE: EU-Kommission will Emissionsschutz für Tierhalter verschärfen

Die EU-Kommission stuft Betriebe mit mehr als 150 Großvieheinheiten als „agrarisches Industrieunternehmen“ ein. Für die will sie strengere Emissionsregeln. Bauernverbände sind alarmiert.

07.04.2022 14:05 von  Konstantin Kockerols



Kommen auf Tierhalter in Zukunft noch größere Auflagen in Sachen Emissionsschutz zu? Der Vorschlag der EU-Kommission zur Industrieemissionsrichtlinie lässt das vermuten. (Bildquelle: Arden)

News > Schwein > Bundesregierung sieht Diskussionsbedarf bei EU-Industrieemissionsrichtlinie

EU-Richtlinie zu Emissionen aus der Industrie

Bundesregierung sieht Diskussionsbedarf bei EU-Industrieemissionsrichtlinie

Von einer Überarbeitung der EU-Industrieemissionsrichtlinie wären statt bisher 2.747 mehr als 22.000 Betriebe betroffen. Das geht aus einer Kleinen Anfrage der CDU/CSU an die Bundesregierung hervor.

02.08.2022 06:30 von  Caroline Jücker  Agra Europe (AgE)



Inwieweit zusätzliche Anforderungen auf die Betriebe zukommen, hängt laut der Bundesregierung davon ab, wie die Vorschläge der Kommission im Endeffekt umgesetzt werden. (Bildquelle: Heit)

Quelle: topagrar online

News > Politik > EU-Parlamentarier gegen strenge Emissionsregeln für Tierhalter

top+ EU-Tierhaltungs-Hammer

EU-Parlamentarier gegen strenge Emissionsregeln für Tierhalter

Die Agrarpolitiker im EU-Parlament gehen auf maximale Distanz zum Vorschlag der Richtlinie zu Industrieemissionen der EU-Kommission. Fast geschlossen wollen sich alle Abgeordneten dagegen stellen.

04.10.2022 14:32 von  Konstantin Kockerols



Unabhängig von der Haltungform will die EU-Kommission für Betriebe mit mehr als 500 Schweinemastplätzen strenge Emissionsregeln einführen. (Bildquelle: picture alliance/KEYSTONE | ENNIO LEANZA)

News > Politik > Emissionsregeln für Tierhalter: Özdemir fordert Schwellenwert von 300 Großvieheinheiten

top+ Industrieemissionen

Emissionsregeln für Tierhalter: Özdemir für Schwellenwert von 300 Großvieheinheiten

Die EU-Kommission will strenge Emissionsregeln bereits ab 150 Großvieheinheiten. Agrarminister Özdemir fordert, diesen Wert zu verdoppeln. Seine Position sei mit Umweltministerin Lemke abgestimmt.

01.02.2023 10:00 von  Konstantin Kockerols



EU-Verbraucher und Lebensmittelsicherheitskommissarin Stella Kyriakides und Agrarminister Cem Özdemir am Montag beim Agrarat in Brüssel. (Bildquelle: European Union)

Politik > News > EU-Umweltrat für Schwellenwert von 350 GV für Schweine und Rinderbetriebe

top+ EU-Industrieemissionsrichtlinie

EU-Umweltrat für Schwellenwert von 350 GV für Schweine und Rinderbetriebe

Die EU-Umweltminister haben sich auf eine deutliche Anhebung der Auslöseschwellen für die EU-Emissionsrichtlinie geeinigt. Selbst die deutsche Ressortchefin Lemke war für einen höheren Wert.

17.03.2023 von  Marko Steizer  Agra Europe (AgE)



Aus Sicht deutscher Tierhalter scheint die aktuelle Brüsseler Diskussion um die Schwellenwerte zur EU-Emissionsrichtlinie abstrakt. Die Auswirkungen werden für viele Betriebe aber mit den anvisierten Obergrenzen bei den Tierzahlen nach ein großes Thema werden. (Bildquelle: Steizer)

Inhalt

1. Was hat die Industrieemissionsrichtlinie mit Tierhaltungen zu tun?
2. Warum möchte die geänderte IED mehr Tierhaltungen regulieren?
3. Was kommt auf Tierhalter zu?
 - Geänderte Schwellenwerte/erweiterter Geltungsbereich
 - Statt Regeln für Industrieanlagen, Sondervorschriften für Tierhalter
 - vereinfachte Genehmigung/Registrierung u. Überwachung
 - EU-einheitliche Betriebsvorschriften und einheitliche Bedingungen
4. Betroffene Anlagen in der EU und in DE
5. Fazit und Ausblick

1. Was hat die Industrieemissionsrichtlinie (engl. Kürzel: IED) mit Tierhaltungen zu tun?

Tierhaltungen fallen wegen Emissionen zwar unter die IED, sind aber keine Industriebetriebe

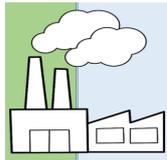


- **Ziel der Richtlinie 2010/75/EU** über Industrieemissionen: Gleiche Wettbewerbsbedingungen, gleiche Umweltstandards, Umsetzung von BVT
- IED-Anlagen benötigen **Genehmigung**
- Genehmigung muss enthalten (Art. 14 IE-RL):
 - **Emissionsgrenzwerte basierend auf BVT**
 - weitere (bau)technische Anforderungen
 - Anforderungen an die **Überwachung**
- **Best Available Techniques Reference Documents Intensive Rearing of Pig and Poultry (IRPP BREF)** und **BVT-Schlussfolgerungen** mit BVT als Referenzdokumente für die Festlegung der **Genehmigungsaufgaben** (Art. 14(3) IE-RL)
- **BVT assoziierte Emissionswerte (BAT AEL)** sind **verbindlich** einzuhalten (Art. 15(3))

→Emissionsbegrenzende Vorsorgemaßnahmen nach BVT in der EU obligatorisch geworden

1. Was hat die IED mit Tierhaltungen zu tun?

Emissionen



IED Kapitel II – Vorschriften für Anhang I Tätigkeiten

Neu: Kapitel VIa Sondervorschriften für Intensivtierhaltung (Anhang Ia u. Art. 70a-i)

B
V
T

BREF-Prozess

Fast track BREF-Prozess

B
V
T

BREF & BVT-Schlussfolgerung

BVT-basierte Betriebsvorschriften

Zugang zu Gerichten

Genehmigung
Überwachung
Inspektionen

Zugang zu Information

Vereinfachte Genehmigung bzw. Registrierung und angepasste Überwachung

KOM:
Tailored approach für erweiterten Geltungsbereich, ursprüngl. 150 GVE

Mitgliedstaaten:
Einfachere Genehmigungsverfahren mit Geltungsbereich ähnlich der Nr. 6.6

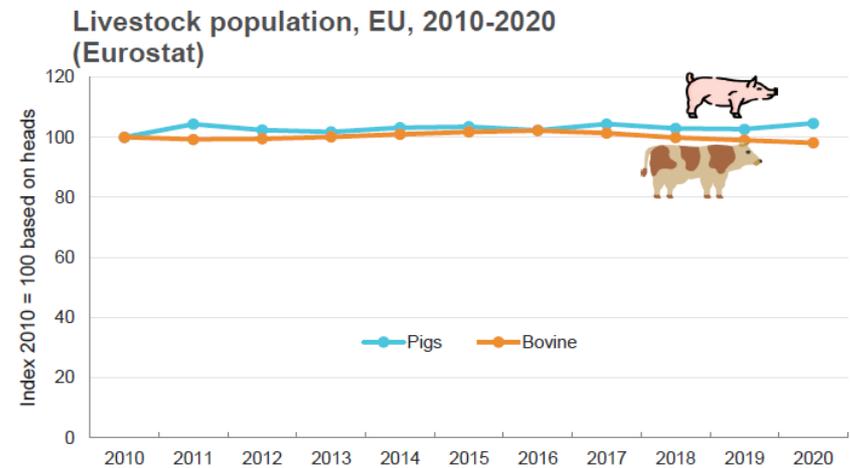
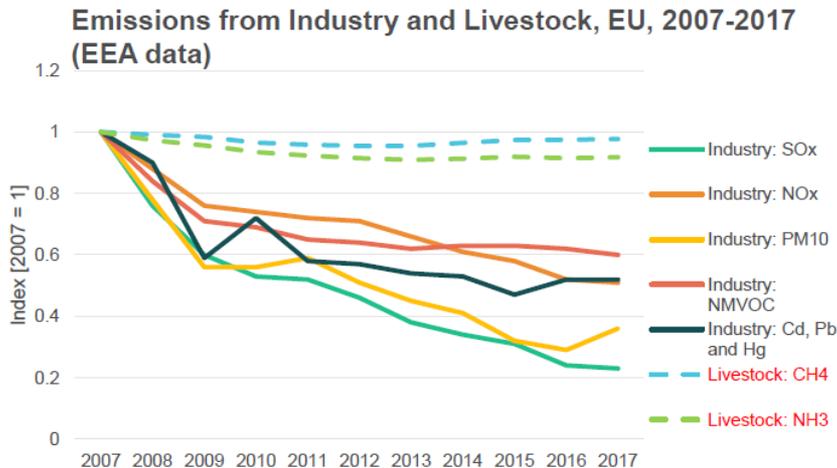
Tierhaltungen bisher unter IED-Regime für Industrieanlagen gemäß Nr. 6.6 Anh. I

Umweltauswirkungen!!

Quelle: Commission Staff Working Document. Evaluation of the IED, SWD(2020) 181 final, 23.09.2020, S. 10, bzgl. Tierhaltungen geändert: MS

2. Warum möchte geänderte IED mehr Tierhaltungen regulieren?

- Geänderte IED soll dazu beitragen, v.a. die **Ammoniak-** und **Methan**emissionen in der EU zu reduzieren
- Mehr Tiere erfassen und emissionsmindernde Maßnahmen EU-weit umsetzen
- Emissionen sind seit über einem Jahrzehnt wenig verändert auf hohem Niveau



- Tierzahlen verringern sich die letzten Jahre deutlich
- Konzentrationsprozesse v.a. bei Schweinen/Geflügel

3. Hauptelemente der Änderungen für Tierhaltungen

Überblick

- **Maßgeschneiderter Ansatz (sog. *tailored approach*)**
 - spezifische, auf den Tierhaltungssektor zugeschnittene Genehmigungsverfahren
 - Leichtere Genehmigungs-/Registrierungsverfahren, bedeutet nicht schwächere Anforderungen
 - KOM will Gleichgewicht schaffen zwischen Vollzugsaufwand, Schutz der Umwelt, Information und Beteiligung der Öffentlichkeit und Einhaltung der Vorschriften
- **Genehmigungen und/oder Registrierungen**
 - Mitgliedstaaten entscheiden über maßgeschneiderten Ansatz für **Genehmigung oder Registrierung** basierend auf ihrem bestehenden nationalen System.
 - alle in Kapitel VIa genannten Mindestelemente müssen erfüllt sein
- **Betriebsvorschriften (engl.: *operating rules*)**
 - Maßnahmen zur Verringerungen der Umweltbelastung, materieller Kern
 - Sowohl Art, Typ, Größe und Tierplatzdichte, als auch die Komplexität der Anlagen sowie die Bandbreite der potentiellen Umweltauswirkungen und wirtschaftliche Aspekte
 - Betriebsvorschriften werden **2 Jahre nach Inkrafttreten der IED** angenommen (ca. Mitte 2026) und müssen dann innerhalb von 3,5 Jahren angewandt werden, **also ca. 2030**

3. Änderungen für Tierhaltungen im Einzelnen

Beispiele u. Ausschnitte aus den Sondervorschriften nach Kapitel VIa

Art. 70 a: Geltungsbereich

- Dieses Kapitel gilt für die in Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten, die die im genannten Anhang festgelegten Kapazitätsschwellenwerte (280 GVE Geflügel, 350 GVE Schweine u. Rinder)
- ***ausgenommen Haltung von Rindern oder Schweinen in Anlagen mit extensiven Produktionssystemen, wenn die Besatzdichte weniger als 2 GVE/ha, die nur für die Beweidung oder den Anbau von Viehfutter oder Weidefutter zur Fütterung der Tiere in der Anlage genutzt werden, beträgt****

* Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag, die sich im Rat ergeben haben, sind durch **Fettdruck**, *kursiv* gekennzeichnet

3. Änderungen für Tierhaltungen im Einzelnen

Beispiele u. Ausschnitte aus den Sondervorschriften nach Kapitel VIa

Art. 70 c: Genehmigungen *und Registrierungen*

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass keine Anlage, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fällt, ohne Genehmigung **oder ohne Registrierung** betrieben wird und dass der Betrieb den Betriebsvorschriften und **den im Durchführungsrechtsakt nach Artikel 70i festgelegten einheitlichen Bedingungen für ihre Durchführung** entspricht.

(...)

Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren **zur Registrierung** oder Erteilung einer Genehmigung für die Anlagen fest, die in den Geltungsbereich dieses Kapitels fallen. Diese Verfahren müssen mindestens die in Absatz 2 genannten Informationen enthalten.

(2) **Registrierungen oder Genehmigungsanträge** müssen mindestens eine Beschreibung der folgenden Elemente umfassen:

- a) Anlage sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeiten;
- b) Tierart;
- c) Kapazität der Anlage;
- d) Quellen der Emissionen aus der Anlage;
- e) Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes Medium

* Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag, die sich im Rat ergeben haben, sind durch **Fettdruck**, *kursiv* gekennzeichnet

3. Änderungen für Tierhaltungen im Einzelnen

Beispiele aus den Sondervorschriften für Tierhaltungen nach Kapitel VIa

Art. 70 d: Verpflichtungen des Betreibers

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber die Emissionen und die damit verbundenen Umweltleistungswerte gemäß den Betriebsvorschriften **und den im Durchführungsrechtsakt** nach Artikel 70i festgelegten **einheitlichen Bedingungen für ihre Durchführung** überwacht.

- (2) Im Falle einer Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte, die in den Betriebsvorschriften **und den im Durchführungsrechtsakt** nach Artikel 70i **festgelegten einheitlichen Bedingungen für ihre Durchführung** festgelegt sind, verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber zur Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen so schnell wie möglich wieder eingehalten werden.

3. Änderungen für Tierhaltungen im Einzelnen

Beispiele aus den Sondervorschriften für Tierhaltungen nach Kapitel VIa

Art. 70 e: Überwachung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine geeignete Überwachung gemäß den [...] Betriebsvorschriften **und den im Durchführungsrechtsakt nach Artikel 70i festgelegten einheitlichen Bedingungen für ihre Durchführung** erfolgt.
- (2) Alle Überwachungsergebnisse müssen auf eine Weise aufgezeichnet, verarbeitet und vorgelegt werden, die es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Einhaltung der Betriebsbedingungen, der Emissionsgrenzwerte und der Umweltleistungsgrenzwerte zu überprüfen(...).

3. Änderungen für Tierhaltungen im Einzelnen

Beispiele aus den Sondervorschriften für Tierhaltungen nach Kapitel VIa

Art. 70 f: Nichteinhaltung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Betriebsvorschriften **und den im Durchführungsrechtsakt** nach Artikel 70i **festgelegten einheitlichen Bedingungen für ihre Durchführung** überwachten Emissions- und Umweltleistungswerte die darin festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten richten ein wirksames System zur Überwachung der Einhaltung ein, das auf Umweltinspektionen oder anderen Maßnahmen beruht, um die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen zu überprüfen (...).

3. Änderungen für Tierhaltungen im Einzelnen

Beispiele aus den Sondervorschriften für Tierhaltungen nach Kapitel VIa

Art. 70 g: Unterrichtung und Einbeziehung der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv ermöglicht wird, sich an folgenden Verfahren zu beteiligen:
- a) Erstellung von allgemeinen bindenden Vorschriften nach Artikel 6 für Genehmigungen von Tierhaltungsanlagen;
 - b) Erteilung einer Genehmigung für eine neue Anlage;
 - c) Erteilung einer aktualisierten Genehmigung (...) für eine wesentliche Änderung an einer bestehenden Anlage;
 - d) ***im Registrierungsverfahren, falls keine allgemeinen bindenden Vorschriften erlassen werden und der Mitgliedstaat gestattet, dass die Anlage nur registriert wird.***

3. Änderungen für Tierhaltungen im Einzelnen

Beispiele aus den Sondervorschriften für Tierhaltungen nach Kapitel VIa

Art. 70 f: Einheitliche Bedingungen für die Betriebsvorschriften

(1) Die Kommission legt Betriebsvorschriften mit Anforderungen fest, die mit der Verwendung der BVT für die in Anhang Ia aufgeführten Tätigkeiten im Einklang stehen und die folgenden Elemente umfassen:

- a) Emissionsgrenzwerte,
- b) Überwachungsanforderungen,
- c) Ausbringungspraktiken,
- d) Praktiken zur Vermeidung und Minderung der Umweltverschmutzung,
- e) Umweltleistungsgrenzwerte,
- f) sonstige Maßnahmen gemäß Anhang III.

(1a) Die Kommission organisiert einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, dem betreffenden Sektor, den Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und der Kommission, bevor sie gemäß Absatz 2 einheitliche Bedingungen für die Betriebsvorschriften festlegt.

3. Änderungen für Tierhaltungen im Einzelnen

Beispiele aus den Sondervorschriften für Tierhaltungen nach Kapitel VIa

Art. 70 f: Einheitliche Bedingungen für die Betriebsvorschriften

(2) Die Kommission erlässt bis zum [24 Monaten Inkrafttretens dieser RL] **einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für alle Tätigkeiten gemäß Anhang Ia.**

Diese einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften entsprechen der Anwendung der besten verfügbaren Techniken für die Tätigkeiten gemäß Anhang Ia, und es sind Beschaffenheit, Typ, Größe und Besatzdichte dieser Anlagen, die Bestandsgröße je Tierart in landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben sowie die Besonderheiten von auf Weidehaltung basierenden Systemen der Rinderhaltung zu berücksichtigen, bei denen die Tiere nur saisonal in Ställen gehalten werden.

3. Änderungen für Tierhaltungen im Einzelnen

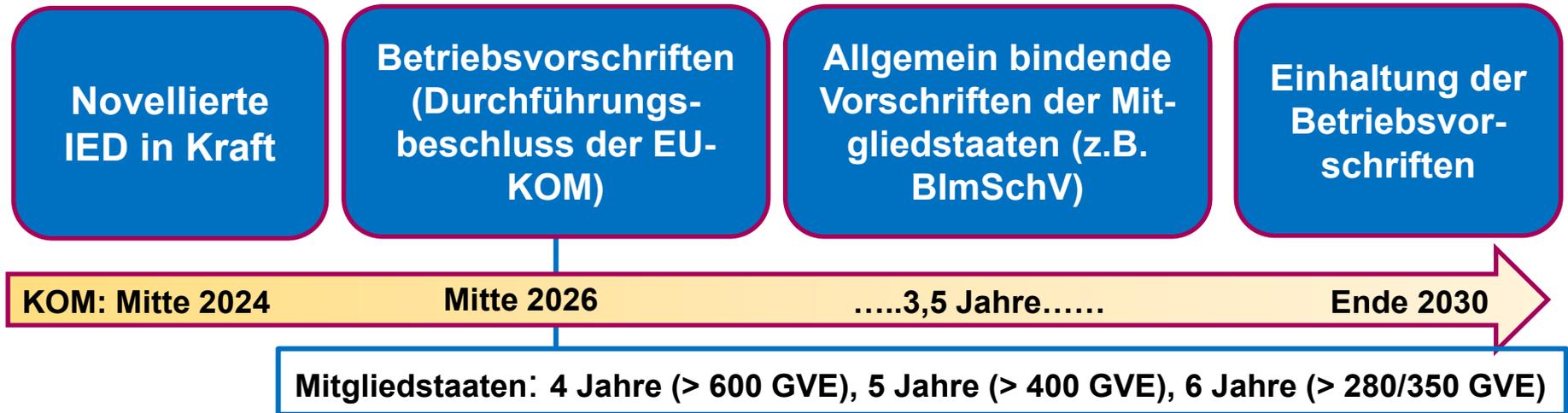
Beispiele aus den Sondervorschriften für Tierhaltungen nach Kapitel VIa

Art. 2a: Übergangsbestimmungen

Bei Anlagen, die Tätigkeiten gemäß Anhang Ia durchführen, erfolgt die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die Mitgliedstaaten

- Kapazität von ≥ 600 GVE: innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Betriebsvorschriften;***
- Kapazität von ≥ 400 GVE: innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Betriebsvorschriften;***
- Kapazität von ≥ 280 GVE Geflügel, oder ≥ 350 GVE Rindern oder Schweinen bzw. Mischbetriebe: innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Betriebsvorschriften.***

3. Umsetzungszeiträume für neue IED und die BVT-basierten Betriebsvorschriften



Betriebsvorschriften nach Art. 70i

(entspricht verschlanktem BVT-Merkblatt und BVT-Schlussfolgerungen): Bestimmt in partizipativem, faktenbasierten Informationsaustausch von Experten über Umwelleistungen, Techniken, Minderungsmaßnahmen u. Anwendbarkeit, Monitoring

Gesamte Produktionskette: Fütterung – Stall – Lagerung/ Aufbereitung – (z.T. Ausbringung)

Koordination, Entwürfe und Federführung des Austausches: gemeinsame Forschungsstelle der EU (EIPPC-Büro in Sevilla) – Joint Research Centre

3. Was werden die Betriebsvorschriften voraussichtlich enthalten?

- Voraussichtlich werden BVT festgelegt zu:
 - Reduzierung von Emissionen (NH_3 , CH_4 , NO_3 , Phosphor):
 - Nährstoffangepasste Fütterung
 - Gute fachliche Praxis im Stall und bei Lagerung, Management, Ausbringung von Wirtschaftsdüngern;
 - Abluftreinigung in zwangsbelüfteten Stallanlagen
 - Biogasanlagen zur Vergärung von Wirtschaftsdünger (CH_4 -Reduktion)
 - Baulicher Gewässerschutz
 - Reduzierung von Geruch, Lärm, Energie- und Wasserverbrauch
 - Monitoring betrieblicher und umweltbezogener Abläufe:
 - Mengen der wichtigsten Rohstoffe, wie Futter, Wasser und Energie
 - Emissionen (Ammoniak, Methan, Geruch und Staub)
 - Stoffflüsse mit Wirtschaftsdünger (Nutzung von Emissionsfaktoren)
 - Anzahl der Tiere

4. Von der neuen IED betroffene Betriebe in der EU

Tierhaltungsanlagen (Gesamtanzahl und prozentualer Anteil)					
Tierkategorie	IED (2010)	150 GVE (KOM 04/22)	250 GVE	300 GVE	400 GVE
Schweine	11.100	37.248	28253	24979	19378
Schweine (Anteil)	4%	61%	47%	41%	32%
Geflügel	12.000	20.390	14358	12077	9225
Geflügel (Anteil)	3,7%	58%	41%	34%	26%
Rinder	-	67.740	24725	16405	8823
Rinder (Anteil)	-	12,5%	4,6%	3,0%	1,6%
Gemischt	-	9330	5818	4596	2693
Gemischt (Anteil)	-	27%	17%	13%	8%
Gesamt	23.100	134.708	73154	58057	40119
Gesamt (Anteil)	2%	20%	11%	9%	6%

Allgemeine Ausrichtung der Mitgliedstaaten 16.03.2023:

Anteil der Betriebe EU-weit am Gesamtbestand:

Geflügel (280 GVE) 38,2%, Schweine 36,5% und Rinder 2,3% (je 350 GVE)

Quelle: DG ENV (01/2023), Eurostat
 Farm Surveys 2020 data, (noch) nicht
 offiziell veröffentlicht (Verifizierung läuft)

4. Von der neuen IED betroffene Anzahl der Tiere in der EU

Tiere (Gesamtanzahl und prozentualer Anteil – näherungsweise %emittiertes NH ₃ u. CH ₄)					
Tierkategorien	IED (2010)	150 GVE	250 GVE	300 GVE	400 GVE
Schweine	k.A.	126,6 Mio	116,1 Mio	111,2 Mio	101,3 Mio
Schweine (Anteil)	35%	91%	83%	80%	72%
Geflügel	k.A.	1386,5 Mio	1229,2 Mio	1148,7 Mio	1031,2 Mio
Geflügel (Anteil)	35%	89%	79%	73%	66%
Rinder	k.A.	34,2 Mio	20,4 Mio	16,6 Mio	11,8 Mio
Rinder (Anteil)		46%	28%	23%	16%

Vorschlag EU KOM 04/2022: Anteil der Tiere am Gesamtbestand EU-weit und entsprechende Emissionen:

Geflügel 89%, Schweine 91% und Rinder 46%.

Allgemeine Ausrichtung Ratsbeschluss 16.03.2023:

Anteil der Tiere am Gesamtbestand EU-weit und entsprechende Emissionen:

Geflügel 76,6%, Schweine 76,0% und Rinder 19,5%.

Quelle: DG ENV (01/2023), Eurostat Farm Surveys 2020 data, (noch) nicht offiziell veröffentlicht (Verifizierung läuft noch)

4. Von der neuen IED betroffene Anlagen in Deutschland

Zahl der IED-Anlagen bei Schweinen und Geflügel in etwa gleich Anzahl der BImSchV-Anlagen

Tierkategorie	LSU IED 16.3.23	Anzahl Tierplätze/Betriebe bei ...[GVE]						Anzahl TP 4. BImSchV	
		200	250	280	300	350	400	G/E	V
Milchviehbetriebe									
Tierplätze ¹⁾	1,4	140	180		210	250	290	-	600
Anzahl Betriebe		3.500	2.340		1.660	2.340	1.000		460
Rinder (> 2 Jahre); Tierplätze ²⁾	1,0	200	250		300	350	400	-	600
Anzahl Betriebe		3.500	2.340		1.660	1.200	1.000		460
Rindermastbetriebe (Jungbullenmast)									
Tierplätze ¹⁾	0,55	360	450		550	640	730	-	600
Anzahl Betriebe		72	50		18	13	10		13
Kälbermastbetriebe (männliche Kälber)									
Tierplätze	0,4	500	630		700	750	1.000	-	500
Anzahl Betriebe		200	149		115	110	48		200
Mastschweine									
Tierplätze	0,3	670	830		1.000	1.170	1.330	2.000	1.500
Anzahl Betriebe		8.500	6.900		5.450	4.230	3.250	1.280	2.500
Sauen (zzgl. 5,5 Ferkel < 20 kg)³⁾									
Tierplätze	0,649	310	390		460	540	620	750	560
Anzahl Betriebe		1.500	970		650	600	500	300	600
Legehennen									
Tierplätze	0,014	14.290	17.860	20.000	21.430		28.570	40.000	15.000
Anzahl Betriebe		750	600	580	580		410	300	730
Masthühner (42 Tage)									
Tierplätze	0,007	28.570	35.710	40.000	42.860		57.140	40.000	30.000
Anzahl Betriebe		930	800	740	690			740	900
Summe Anzahl Betriebe		15.452	11.809	1.320	9.163	7.293		2.620	5.403

8613 Betriebe

8023 Betriebe

5. Fazit und Ausblick

- EU KOM begegnet mit dem *Vorschlag zur Änderung der IED vom 05.04.22* aktuellen Herausforderungen: NH₃ und CH₄-Emissionen sind – wenig verändert - zu hoch
- Aufnahme der Rinderhaltung in den Geltungsbereich der IED sowie Verringerung der Schwellenwerte für alle Tierkategorien können dazu beitragen, in deutlich mehr Anlagen EU-weit BVT anzuwenden und damit Emissionen aus der Tierhaltung und ihre Umweltwirkungen effektiv zu verringern
- Insbesondere der neue Schwellenwert 150 GVE wurde in Beratungen der Mitgliedstaaten kontrovers diskutiert und schließlich deutlich angehoben (auf 280 GVE bzw. 350 GVE)
- MS sehen vereinfachtes Verfahren bei ähnlichem Geltungsbereich für Geflügel und Schweine sowie der Ausnahme der extensiven Produktionssysteme vor (Besatzdichte von ≤ 2 GVE/ha). Neu bleibt die Aufnahme der Rinderhaltung
- Um den vorgeschlagenen Neuerungen in den Bereichen Genehmigung/Registrierung, Überwachung und Einhaltung, passgenaue BVT, erhöhte Transparenz in Richtung Öffentlichkeit, usw. begegnen zu können, sind bei der Umsetzung innovative Ansätze gefragt

5. Fazit und Ausblick

- National umzusetzenden „Neuerungen“ können z.B. sein: Aufbau und Nutzung eines nationalen *Online*-Registrierungssystems für Tierhaltungen, Einsatz von externen Audits anstatt behördlicher Inspektion, bessere Integration der Behörden
- Die Änderungen für deutsche Tierhalter dürften überschaubar sein. Planungssicherheit ist entscheidend
- Mitgliedstaaten können auf vorhandenem System aufsetzen. Ihnen wird Handlungsspielraum für Genehmigung und Überwachung eingeräumt, den sie nutzen können
- Umsetzungsfristen reichen bis zum Ende der Dekade (2030)
- Zu einigen Punkten des KOM-Vorschlags bzw. der Allgemeinen Ausrichtung der Mitgliedstaaten besteht noch Klärungsbedarf
- Ausschüsse des Europäischen Parlaments beraten zurzeit den IED-Entwurf. Es folgt der Trilog.